



VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- 1.
- 2.
- 3.

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte zu 1-3:

g e g e n

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:

w e g e n Streitigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz
hier: Befreiung vom Präsenzunterricht nach der 16. CoBeLVO

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der Beratung vom 3. März 2021, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Dr. Fritz
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Milker
Richter Hamm

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens jeweils zu 1/3.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Der zuletzt wörtlich gestellte Antrag der Antragsteller,

„im Wege der einstweiligen Anordnung festzustellen, dass die in § 12 Abs. 2 der Sechszehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 26. Februar 2021 enthaltene Bestimmung die Antragsteller in ihren Grundrechten verletzt (Art. 6 Abs. 2 GG und Art. 2 Abs. 1 GG (i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG)) und ihnen gegenüber bis zur Entscheidung in der Hauptsache keine Wirksamkeit entfaltet,

hilfsweise, im Wege der im Wege der einstweiligen Anordnung den Antragsgegner zu verpflichten, den durch in § 12 Abs. 2 der Sechszehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 26. Februar 2021 angeordneten Präsenzpflicht für die Kinder der Antragstellerin zu 1), Antragstellerin zu 2) und Antragsgegner zu 3), einstweilig – längstens bis zur Entscheidung über die Hauptsache – sanktionsfrei von der Präsenzpflicht befreien,“

hat keinen Erfolg.

Der ursprüngliche Antrag mit der Antragschrift vom 10. Februar 2021 hatte noch die zum 28. Februar 2021 ausgelaufene Fünfzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung (15. CoBeLVO) zum Gegenstand. Die auf gerichtlichen Hinweis nunmehr erfolgte Umstellung des Antrags mit Schriftsatz vom 2. März 2021 ist als sachdienlich gemäß § 91 VwGO analog einzuordnen.

Die Antragsteller wenden sich nunmehr mit Haupt- und Hilfsantrag erkennbar gegen die in § 12 Abs. 2 Satz 2 der Sechszehnten Corona-Bekämpfungsverordnung vom

26. Februar 2021 (16. CoBeLVO) zumindest mittelbar statuierte Pflicht zum Schulbesuch (Präsenzpflicht) für Grundschulen. Da mit § 12 Abs. 2 Satz 2 der 16. CoBeLVO letztlich der gesetzlich vorgesehene „Normalzustand“ der Präsenzpflicht (wieder-)hergestellt wird, ist der atypische Feststellungsantrag gemäß § 122 Abs. 1, § 88 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) daher wohl sachgerecht so zu verstehen gewesen, dass nur dessen Unwirksamkeit in Bezug auf die Antragsteller festgestellt werden sollte. Denn auf diese Weise würde es bei der Grundregel in § 12 Abs. 2 Satz 1 der 16. CoBeLVO (Aussetzung der Präsenzpflicht) verbleiben und das tatsächliche Ziel der Antragsteller erreicht werden.

I. Der so verstandene Hauptantrag ist jedenfalls unbegründet.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen (auch) zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint (sog. Regelungsanordnung). Voraussetzung hierfür ist, dass die Antragstellerin einen Anordnungsgrund und einen Anordnungsanspruch glaubhaft macht (§ 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit § 920 Abs. 2, § 294 der Zivilprozessordnung). Liegen diese Voraussetzungen vor, muss das Gericht eine einstweilige Anordnung treffen (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 26. Aufl. 2020, § 123, Rn. 23 ff.; Schoch, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsgerichtsordnung, Stand: Juli 2020, § 123, Rn. 132).

Das Begehren der Antragstellerin ist bei sachgerechter Auslegung auf eine dem Wesen und Zweck der einstweiligen Anordnung grundsätzlich widersprechende – im Hinblick auf die Geltungsdauer der 16. CoBeLVO nunmehr bis zum 14. März 2021 – voraussichtlich *endgültige* Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet. Um einen effektiven Rechtsschutz unter Beachtung der betroffenen Grundrechte zu gewährleisten (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG), kann das grundsätzliche Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache im Einzelfall ausnahmsweise nachrangig sein. Allerdings kann in einer solchen Konstellation die einstweilige Anordnung nur ergehen, wenn Rechtsschutz in der Hauptsache nicht rechtzeitig erlangt werden kann und dies zu schlechthin unzumutbaren, insbesondere anders nicht abwendbaren Nachteilen für den Antragsteller führt, die sich auch bei einem Erfolg in der Hauptsache

nicht ausgleichen lassen. Zudem muss ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg in der Hauptsache bestehen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. Oktober 1988 – 2 BvR 745/88 –, juris, Rn. 17; BVerwG, Urteil vom 18. April 2013 – 10 C 9.12 –, juris, Rn. 22, und Beschluss vom 3. August 1999 – 2 VR 1/99 –, juris, Rn. 24; OVG RP, Beschlüsse vom 11. Mai 2020 – 2 B 10626/20.OVG –, S. 3 BA, und vom 22. August 2018 – 2 B 11007/19.OVG –, juris, Rn. 5).

Vorliegend haben die Antragsteller das Bestehen eines Anordnungsanspruchs nicht in einer die Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigenden Weise glaubhaft gemacht. Nach der in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung ist nicht mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich die in § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 der 16. CoBeLVO geregelte Wiederaufnahme der Präsenzpflcht an Grundschulen als rechtswidrig erweisen wird. Auf das Vorliegen eines Anordnungsgrundes kommt es demnach nicht an.

Rechtsgrundlage für die angegriffene Regelung des § 12 Abs. 2 der 16. CoBeLVO ist § 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG). Die tatbestandlichen Voraussetzungen (hierzu 1.) sind erfüllt und es liegen keine Ermessensfehler auf Rechtsfolgenseite vor (hierzu 2.).

1. § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt die Landesregierung, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gemäß § 28 Abs. 1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Abs. 1 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 16 IfSG kann eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag (vgl. Plenarprotokolle 19/154,

S. 19169C sowie 19/191, S. 24100) auch die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 IfSG, wozu unter anderem Schulen zählen (§ 33 Nr. 3 IfSG), *oder Erteilung von Auflagen für die Fortführung ihres Betriebs* sein. Eine entsprechende Schließungsermächtigung enthält auch § 28 Abs. 1 Satz 3 IfSG.

Nach § 28a Abs. 3 IfSG sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 28a Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 28 Abs. 1 IfSG, nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG und den §§ 29 bis 32 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten (Satz 1). Die Schutzmaßnahmen sollen unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten nach Maßgabe der Sätze 4 bis 12 ausgerichtet werden, soweit Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert sind (Satz 2). Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind *umfassende Schutzmaßnahmen* zu ergreifen, die eine *effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens* erwarten lassen (Satz 5); bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind *breit angelegte Schutzmaßnahmen* zu ergreifen, die eine *schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens* erwarten lassen (Satz 6). Bei einer landesweiten Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind landesweit abgestimmte umfassende, auf eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens abzielende Schutzmaßnahmen anzustreben (Satz 10). Nach Unterschreitung eines in den Sätzen 5 und 6 genannten Schwellenwertes können die in Bezug auf den jeweiligen Schwellenwert genannten Schutzmaßnahmen aufrechterhalten werden, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist (Satz 11). Zwar bezieht sich § 28a Abs. 3 Satz 11 IfSG dem Wortlaut nach nur auf die Sätze 5 und 6. Jedoch muss der Rechtsgedanke, dass Schutzmaßnahmen auch nach Unterschreitung eines Schwellenwertes aufrechterhalten werden können, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 erforderlich ist, auch für § 28a Abs. 3 Satz 10 IfSG – also die Erforderlichkeit von landesweit abgestimmten

Schutzmaßnahmen – gelten, weil nur dies zu einer effektiven Bekämpfung der Verbreitung dieser Krankheit geeignet ist. Bisher ist keine dauerhafte Stabilisierung des Wertes für Rheinland-Pfalz unter den Schwellenwert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen eingetreten. Zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung lag die 7-Tages-Inzidenz bei 48,00 (vgl. RKI, COVID-19-Dashboard, Stand: 3. März 2021 [3:10 Uhr], abrufbar unter www.rki.de).

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Schutzmaßnahme für sich genommen oder gegebenenfalls unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens i.S.v. § 28a Abs. 3 Satz 10 IfSG erwarten lässt, ist zu berücksichtigen, dass die Tatsachengrundlage, auf der der Normgeber seine Entscheidung zu treffen hat, angesichts der Neuartigkeit der Gefahrenlage durch die Coronavirus-Krankheit-2019, insbesondere dem Auftreten neuartiger Virusstämme (vgl. Robert Koch-Institut, Übersicht und Empfehlungen zu besorgniserregenden SARS-CoV-2-Virusvarianten, Stand 17. Februar 2021, und Risikobewertung zu COVID-19, Stand: 12. Februar 2021, beide abrufbar unter www.rki.de) und der im fachwissenschaftlichen Diskurs auftretenden Ungewissheiten als besonders unsicher anzusehen ist. In diesem Zusammenhang kommt daher neben der Entwicklung des Pandemiegeschehens dem Gesamtkonzept bzw. Maßnahmenbündel, mit dem der Verordnungsgeber dem Infektionsgeschehen durch kumulative Schutzmaßnahmen begegnet (vgl. § 28a Abs. 6 Satz 1 IfSG), eine maßgebliche Bedeutung zu. Die im Streit stehende Schutzmaßnahme soll sich möglichst schlüssig in dieses von der Behörde in Wahrnehmung ihres Beurteilungs- und Prognosespielraums aufgestellte Gesamtkonzept einfügen. Dabei ist die im Zusammenhang mit § 28a Abs. 3 Satz 10 IfSG gebotene Prognose, die angeordnete Schutzmaßnahme lasse eine hinreichend effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten, gerechtfertigt, wenn diese bei isolierter Betrachtung oder in der Gesamtschau mit anderen Schutzmaßnahmen einen nennenswerten Beitrag zu einer effektiven Eindämmung der Corona-Pandemie leisten kann. Hiervon ist bei den in § 28a Abs. 1 IfSG vom Gesetzgeber benannten Regelbeispielen etwaiger Schutzmaßnahmen grundsätzlich auszugehen (vgl. zum Ganzen: OVG RP, Beschlüsse vom 14. Januar 2021 – 6 B 11642/20.OVG –, juris, Rn. 10, sowie vom 30. November 2020 – 6 B 11424/20.OVG –, S. 6 BA).

Die von dem Antragsgegner als Normgeber für den Schulbetrieb – insbesondere Gestalt von Hygienekonzepten – ergriffenen Maßnahmen waren auch ohne weiteres notwendig; dies stellen die Antragsteller auch nicht in Abrede. Insoweit kommt dem Verordnungsgeber auch bei der ständig zu aktualisierenden Bewertung der Gefahrenlage ein weiter Einschätzungsspielraum zu, der sich zudem auf die Frage bezieht, zu welchem Zeitpunkt eine Maßnahme im Anschluss an eine solche Neubewertung gelockert wird (vgl. OVG RP, Beschluss vom 20. August 2020 – 6 B 10868/20.OVG –, S. 3 BA [zur 10. CoBeLVO]). Dass der Verordnungsgeber seinen Einschätzungsspielraum überschritten hätte, ist zum aktuellen Zeitpunkt – insbesondere angesichts der hohen Bedeutung des Präsenzunterrichts gerade für jüngere Schüler – nicht offensichtlich.

2. Wird eine Gefahrenlage in Gestalt einer übertragbaren Krankheit – wie hier – in einem pandemischen Ausmaß festgestellt, ist die zuständige Behörde zum Einschreiten auf Grundlage des IfSG verpflichtet; es handelt sich insoweit um eine gebundene Entscheidung (vgl. allgemein dazu BVerwG, Urteil vom 22. März 2012 – 3 C 16/11 –, juris, Rn. 23; VG Bayreuth, Beschluss vom 11. März 2020 – B 7 S 20.223 –, juris, Rn. 44). Hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen ist den Behörden grundsätzlich Ermessen hinsichtlich der zu ergreifenden (umfassenden) Schutzmaßnahmen eingeräumt (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. März 2012 – 3 C 16/11 –, juris, Rn. 24; VG Bayreuth, Beschluss vom 11. März 2020 – B 7 S 20.223 –, juris, Rn. 44). Zu berücksichtigen ist dabei, dass auch der Gesetzgeber in § 28a Abs. 1 Nr. 16 IfSG unter anderem für Schule die „Erteilung von Auflagen für die Fortführung ihres Betriebs“ ausdrücklich als mögliche Maßnahmen vorsieht. Die allgemeine Schulpflicht, die letztlich eine Pflicht zum Schulbesuch (sog. Präsenzplicht) als pädagogisches Leitbild beinhaltet (vgl. OVG RP, Beschluss vom 20. November 2020 – 2 B 11333/20 –, juris, Rn. 7), findet ihre gesetzliche Grundlage in § 7, § 56 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 des Schulgesetzes (SchulG). Von diesem gesetzlich vorgesehenen (Normal-)Zustand weicht § 12 Abs. 2 Satz 1 der 16. CoBeLVO (vorübergehend) ab.

Die Antragsteller haben nicht glaubhaft gemacht, dass der Antragsgegner als Normgeber mit der (Wieder-)Einführung der Präsenzplicht an Grundschulen seinen Ermessensspielraum überschritten hätte; insbesondere ein Verstoß gegen höherrangiges Recht ist im Rahmen der summarischen Prüfung nicht zu erkennen.

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat mit Beschluss vom 20. November 2020 (– 2 B 11333/20 –, juris, Rn. 8-12) zu einer Befreiung von der Präsenzpflcht zur Zwölften Corona-Bekämpfungsverordnung vom 30. Oktober 2020 (12. CoBeLVO) Folgendes ausgeführt:

„Diese Festlegung des Gesetzgebers auf das Grundprinzip des Präsenzunterrichts ist durch die institutionelle Garantie der staatlichen Schulaufsicht nach Art. 7 Abs. 1 GG, Art. 27 Abs. 3 Satz 1 LV, die die Befugnisse des Staates zur Planung, Organisation, Leitung und inhaltlich-didaktischen Ausgestaltung des öffentlichen Schulwesens, seiner Ausbildungsgänge sowie des dort erteilten Unterrichts vermittelt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. April 2014 – 6 C 11.13 –, juris Rn. 13), nicht zuletzt angesichts des Umstandes, dass Schule nicht nur der Vermittlung von Fachwissen, sondern auch der sozial-emotionalen Entwicklung der Schüler, der Einübung ihrer Interaktionsfähigkeit mit anderen, der Förderung der Adaptionenmöglichkeit an neue Situationen, dem Erwerb eines Sozialverhaltens in Konfliktsituationen sowie der Entwicklung eines gefestigten Selbstbewusstseins dienen soll, gedeckt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 8. Mai 2008 – 6 B 65.07 –, juris Rn. 4; Seckelmann, in: Brocker/Droege/Jutzi [Hrsg.], Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2014, Art. 27 Rn. 11).

Von dieser Grundentscheidung ist das Land auch im Kontext der Bekämpfung der Corona-Pandemie nicht abgerückt. Es ist im Gegenteil § 12 Abs. 1 der Zwölften Corona-Bekämpfungsverordnung vom 30. Oktober 2020 – 12. CoBeLVO – klar zu entnehmen, dass der reguläre Unterricht in aller Regel als Präsenzunterricht stattfindet. An dem Grundsatz des Präsenzunterrichts hat das Land daher nach wie vor festgehalten.

Mit dieser Grundentscheidung als Ergebnis einer Abwägung der kollidierenden Grundrechte bleibt das Land, jedenfalls nach dem im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zugrunde zu legenden Prüfungsmaßstabs und zumindest derzeit, auch nicht hinter seiner Verpflichtung zum Schutze des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG, Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 LV zurück. Der Einzelne kann insbesondere keine – zur Pandemiebekämpfung gewiss besonders effektive – soziale Isolation möglichst weiter Teile der Bevölkerung verlangen. Die Verfassung gebietet keinen vollkommenen Schutz vor jeglicher Gesundheitsgefahr (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 12. Mai 2020 – 1 BvR 1027/20 –, juris Rn. 6 f.); dies gilt in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie umso mehr, als ein „gewisses Infektionsrisiko mit dem Corona-Virus derzeit für die Gesamtbevölkerung zum allgemeinen Lebensrisiko gehört“ (BVerfG, Kammerbeschluss vom 19. Mai 2020 – 2 BvR 483/20 –, NJW 2020, 2327 [2328 Rn. 9]; VGH BW, Beschluss vom 18. September 2020 – 1 S 2831 –, juris Rn. 10; BGH, Beschluss vom 17. November 2020 – 3 Ars 14/20 –, BeckRS 2020, 31214 Rn. 17). Zudem sind einzelne Schutzmaßnahmen als Bestandteil einer Summe von Einzelmaßnahmen nicht allein anhand des infektionsschutzrechtlichen Gefahrengades der betroffenen Tätigkeit oder Situation zu beurteilen, sondern auch alle sonstigen relevanten Belange zu berücksichtigen (vgl. OVG RP, Beschluss vom 5. November 2020

– 6 B 11353/20.OVG –, BeckRS 2020, 30986 Rn. 10 m.w.N.). Die Schulbesuchspflicht als „ein Kernstück“ des Bildungsauftrags des Staates aus Art. 7 Abs. 1 GG, Art. 27 Abs. 3 Satz 1 LV durfte das Land daher in seine Gesamtabwägung einstellen (vgl. hierzu auch VG Braunschweig, Beschluss vom 8. Oktober 2020 – 6 B 187/20 –, juris Rn. 35 m.w.N.). Durch seine Grundentscheidung für den Präsenzunterricht – der und solange er durch ein umfassendes und effektives Hygienekonzept begleitet wird – trägt das Land dem ebenfalls verfassungsmäßigen Grundsatz Rechnung, dass nur durch die unter bestimmten Bedingungen zugelassene soziale Interaktion auch anderen grundrechtlich geschützten Freiheiten Rechnung getragen werden kann (vgl. auch BVerfG, Kammerbeschluss vom 12. Mai 2020 – 1 BvR 1027/20 –, juris Rn. 6 f.).

[...] Danach kann – wie das Verwaltungsgericht ebenfalls zutreffend festgestellt hat – ein Anspruch auf Befreiung vom Präsenzunterricht im Einzelfall allein auf § 56 Abs. 4 Satz 3 SchulG gestützt werden, wonach Schülern, die aus gesundheitlichen Gründen für längere Zeit nicht schulbesuchsfähig sind, Hausunterricht erteilt werden kann. Bei der danach unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten des konkreten Einzelfalls von der Schule zu treffenden Ermessensentscheidung hat diese einerseits ihre aus dem Bildungsauftrag folgende Fürsorgepflicht gegenüber ihren Schülern (vgl. VerfGH RP, Urteil vom 22. Juni 2004 – VGH B 2/04 –, NJW 2005, 410 [412]; BGH, Urteil vom 27. Juni 1963 – III ZR 5/62 –, NJW 1963, 1828), die insbesondere die Pflicht einschließt, die ihr anvertrauten Schüler im Schulbetrieb vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren (BGH, Urteil vom 27. Juni 1963 – III ZR 5/62 –, NJW 1963, 1828), wahrzunehmen. Die Fürsorgepflicht gebietet dabei nicht nur Schutz vor sicheren, sondern schon vor ernstlich möglichen Beeinträchtigungen der Gesundheit (vgl. entspr. VG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 18. August 2020 – 12 B 53/20 –, juris Rn. 17). Das Vorliegen gesundheitlicher Beschwerden ist grundsätzlich ein anerkannter Grund für die Befreiung vom Präsenzunterricht (vgl. Rux, Schulrecht, 6. Aufl. 2018, Rn. 368).

Andererseits hat die Schule im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Befreiung vom Präsenzunterricht eingedenk der, wie oben dargelegt, als solche auch in der derzeitigen pandemischen Situation rechtlich nicht zu beanstandenden gesetzgeberischen Grundentscheidung für den Präsenzunterricht nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Betracht kommt (vgl. entspr. VG Braunschweig, Beschluss vom 8. Oktober 2020 – 6 B 187/20 –, juris Rn. 23) und eine allgemeine Ansteckungsgefahr ohnehin nicht völlig ausgeschlossen, sondern als zum allgemeinen Lebensrisiko gehörend lediglich minimiert werden kann (vgl. VG Braunschweig, Beschluss vom 8. Oktober 2020 – 6 B 187/20 –, juris Rn. 26; vgl. auch entspr. VG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 18. August 2020 – 12 B 53/20 –, juris Rn. 34). Ein Recht auf Befreiung vom Präsenzunterricht besteht danach grundsätzlich nur dann, wenn die Teilnahme trotz der getroffenen Hygienemaßnahmen unzumutbar ist, weil und wenn die getroffenen Hygienemaßnahmen nicht (mehr) geeignet sein sollten, die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung bzw. einer im Einzelfall vorliegende Wahrscheinlichkeit eines dann schweren Verlaufs auf ein

zumutbares Maß zu reduzieren (vgl. entspr. VG Schleswig-Holstein, Beschlüsse vom 18. August 2020 – 12 B 53/20 –, juris Rn. 20, und vom 21. Oktober 2020 – 12 B 64/20 –, juris Rn. 16).

Dem schließt sich die Kammer auch in der aktuellen Situation an. Es ist vor diesem Hintergrund im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nicht zu beanstanden, dass der Ordnungsgeber den staatlichen Bildungsauftrag (Art. 7 Abs. 1 GG) mit den seitens der Antragsteller geltend gemachten Grundrechtspositionen (Art. 6 Abs. 2, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) in Gestalt einer Wiedereinführung der Präsenzpflcht für Grundschülerinnen und Grundschüler in Einklang gebracht hat. Dahingehend war auch zu berücksichtigen, dass dem Ordnungsgeber ein weiter Einschätzungsspielraum hinsichtlich der Gefahrenlage zukommt. Hierzu zählt auch die Einschätzung hinsichtlich der Effektivität des seitens des Antragsgegners vorgelegten Hygienekonzepts, die derzeit jedenfalls nicht offensichtlich fehlerhaft erscheint. Die Ausführungen der Antragsteller zum allgemeinen Verhalten von Grundschülerinnen und Grundschulern sind insoweit nicht geeignet, die Einschätzung des Antragsgegners als Ordnungsgeber zu widerlegen oder offensichtlich in Zweifel zu ziehen. Gleichzeitig greifen auch die Ausführungen der Antragsteller zu dem aus ihrer Sicht effizienteren „Homeschooling“ nicht durch, da der Schulunterricht nicht nur der Vermittlung von Fachwissen dient (s.o.).

Das durch den Ordnungsgeber verfolgte Regelungskonzept zur (Wieder-)Eröffnung einzelner Bereiche ist auch – anders als die Antragsteller meinen – nicht un schlüssig oder gar widersprüchlich. Vielmehr erscheint es nicht von vornherein un plausibel, dass sich der Ordnungsgeber in Anbetracht der wesentlichen Bedeutung des Präsenzunterrichts gerade für Grundschülerinnen und Grundschüler für eine Wiedereinführung entschlossen hat. Dahingehend sieht auch § 28a Abs. 6 Satz 2 IfSG ausdrücklich vor, dass bei Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit einzubeziehen und zu berücksichtigen sind, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vereinbar ist. Einzelne soziale, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Bereiche, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung sind, können von den Schutzmaßnahmen ausgenommen werden, soweit ihre Einbeziehung zur Verhin-

derung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nicht zwingend erforderlich ist (§ 28a Abs. 6 Satz 3 IfSG). Diesem gesetzgeberischen Leitbild ist der Verordnungsgeber unter Gewichtung der gegenläufigen (Grundrechts-)Positionen in einer im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht zu beanstandenden Weise nachgekommen.

Erscheint den Antragstellern ein Zusammenleben trotz der vom Antragsgegner getroffenen Maßnahmen zu risikoreich, müssen diese eine etwaige Separierung voneinander als selbst gewählte gesteigerte Vorsichtsmaßnahme hinnehmen (vgl. VG Braunschweig, Beschluss vom 8. Oktober 2020 – 6 B 187/20 –, juris, Rn. 37); dies erscheint nicht von vornherein unzumutbar. Auch der Schutz von Ehe von Familie (Art. 6 GG) steht insofern nicht für sich mit absolutem Geltungsanspruch, sondern ist mit den weiteren vom Antragsgegner zu berücksichtigenden Rechtsgütern von Verfassungsrang (hier: Art. 7 Abs. 1 GG) – wie hier in nicht offensichtlich zu beanstandender Weise geschehen – in einen angemessenen Ausgleich zu bringen (vgl. VG Braunschweig, a.a.O.). Darüber hinaus erweist sich der Eingriff in die Grundrechte der Antragsteller voraussichtlich als verhältnismäßig, weil für Schülerinnen und Schüler mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen die Befreiung von der Präsenzpflcht im Einzelfall – bei Vorlage eines qualifizierten Attests, das auch bei bekannten Grunderkrankungen erforderlich ist (vgl. Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz, 7. überarbeitete Fassung, gültig ab 22. Februar 2021, S. 16; siehe dazu auch OVG RP, Beschluss vom 20. November 2020 – 2 B 11333/20 –, juris, Rn. 18) – möglich ist. Dies erscheint für die Antragsteller auch nicht unzumutbar. Allein die Behauptung der Antragsteller, dass entsprechende Atteste nicht ausgestellt würden, weil Ärzte Angst hätten, ihre Zulassung zu verlieren, führt zu keiner gegenteiligen Bewertung, da es insoweit an jeglicher Substantiierung fehlt.

Es ist auch voraussichtlich kein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG gegeben. Die Antragsteller machen insoweit geltend, dass eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zu den Schülerinnen und Schülern ab der fünften Klasse bestehe, für welche die Präsenzpflcht derzeit weiterhin ausgesetzt sei. Davon ausgehend, dass es sich um wesentlich gleiche Sachverhalte handelt, ist zumindest ein hinreichend gewichtiger sachlicher Differenzierungsgrund anzunehmen.

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat in seinem Beschluss vom 14. Januar 2021 – 6 B 11642/20.OVG – (juris, Rn. 22 ff.) den hier anwendbaren Prüfungsmaßstab wie folgt konkretisiert:

„a) Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebietet dem Normgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Insoweit ergeben sich indes je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen für den Hoheitsträger, wobei das Niveau der Rechtfertigungsanforderungen sich nach den Besonderheiten des geregelten Lebens- und Sachbereichs bestimmt (vgl. BVerfG, Urteil vom 19. Februar 2013 – 1 BvL 1/11 –, juris Rn. 72, m.w.N.). Im Bereich des Infektionsschutzes als besonderem Gefahrenabwehrrecht (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. März 2012 – 3 C 16.11 –, juris Rn. 32) darf der Ordnungsgeber im Hinblick auf Massenerscheinungen, die sich – wie das gegenwärtige weltweite Infektionsgeschehen – auf eine Vielzahl von Lebensbereichen auswirken, generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen treffen, ohne wegen der damit unvermeidlich verbundenen Härten gegen den Gleichheitsgrundsatz zu verstoßen. Unebenheiten, Friktionen und Mängel sowie gewisse Benachteiligungen in besonders gelagerten Einzelfällen, die sich im Zusammenhang mit Differenzierungen ergeben, müssen in Kauf genommen werden, solange sich für das insgesamt gefundene Regelungsergebnis ein plausibler, sachlich vertretbarer Grund anführen lässt (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 21. Oktober 2020 – Vf. 26-VII-20 –, juris Rn. 24, m.w.N.). Insoweit kann auch die strikte Beachtung des Gebots innerer Folgerichtigkeit nicht eingefordert werden (OVG RP, Beschluss vom 5. November 2020 – 6 B 11353/20.OVG –, juris Rn. 8 m.w.N.). Dies gilt in besonderer Weise bei Auftreten neuartiger Gefahrenlagen und Entwicklungen, die ein schnelles Eingreifen des Ordnungsgebers erforderlich machen, für die es bisher aber an zuverlässigen Erfahrungen fehlt.

aa) Die sachliche Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung und die Differenzierung einzelner Schutzmaßnahmen ist zudem nicht allein anhand des infektionsschutzrechtlichen Gefahrengrades der betroffenen Tätigkeit zu beurteilen (BT-Drs. 19/24334, S. 82). Gemäß § 28a Abs. 6 Satz 2 IfSG sind bei Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 auch soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit einzubeziehen und zu berücksichtigen, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 vereinbar ist. Einzelne soziale, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Bereiche, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung sind, können nach § 28a Abs. 6 Satz 3 IfSG auch von den Schutzmaßnahmen ausgenommen werden, soweit ihre Einbeziehung zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 nicht zwingend erforderlich ist. Ferner kann auch die Überprüfbarkeit der Einhaltung von Ge- und Verboten bei der sachlichen Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung durch eine Schutzmaßnahme berücksichtigt werden (NdsOVG, Beschluss vom 16. Dezember 2020 – 13 MN 552/20 –, juris Rn. 65).

bb) Ob das Gesamtkonzept von Beschränkungen und Lockerungen in jedem Einzelfall in sich folgerichtig und tragbar ist (vgl. dazu VGH BW, Beschluss

vom 15. Oktober 2020 – 1 S 3156/20 –, juris Rn. 44; OVG NRW, Beschluss vom 8. September 2020 – 13 B 902/20.NE –, juris Rn. 29) und damit den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Gesamtheit genügt (offenlassend: VG Mainz, Beschlüsse vom 20. November 2020 – 1 L 859/20.MZ – und 30. November 2020 – 1 L 770/20.MZ sowie 1 L 771/20.MZ –), bedarf in Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 123 Abs. 1 VwGO – vorbehaltlich einer offensichtlichen Unstimmigkeit – keiner Klärung. Die Frage, ob der Ordnungsgeber mit der getroffenen Auswahl von zu schließenden oder zu beschränkenden Betrieben unter Berücksichtigung des infektionsschutzrechtlichen Gefahrengrades der insgesamt betroffenen Lebensbereiche und aller sonstigen relevanten Belange eine auf hinreichenden Sachgründen beruhende und angemessene Differenzierung tatsächlich erreicht hat, mag bei einer objektiven Rechtsprüfung in einem Normenkontrollverfahren zu beantworten sein (vgl. NdsOVG, Beschluss vom 6. November 2020 – 13 MN 411/20 –, juris Rn. 61). Das einstweilige Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO dient hingegen dem Schutz individueller Rechte. Dies umfasst zwar die Prüfung, ob der Ordnungsgeber mit dem aufgestellten Gesamtkonzept seinen Beurteilungs- und Prognosespielraum überschritten hat. Ausgangspunkt für die Beurteilung, ob sich die im Streit stehende Schutzmaßnahme möglichst schlüssig in das verfolgte Gesamtkonzept einfügt, ist jedoch nur derjenige Lebensbereich, aus dem der jeweilige Antragsteller seine behauptete individuelle Rechtsverletzung herleitet. Die aus § 4 Abs. 1 Satz 2 des Landesgesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung folgende Unzulässigkeit eines Normenkontrollantrags gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO gegen die Corona-Bekämpfungsverordnungen in Rheinland-Pfalz (vgl. dazu OVG RP, Beschluss vom 16. April 2020 – 6 B 10497/20.OVG –, juris) ändert an diesem Prüfungsmaßstab nichts.“

Nach Maßgabe dieser Grundsätze führt die angegriffene Ordnungsregelung in § 12 Abs. 2 Satz 2 der 16. CoBeLVO voraussichtlich zu keiner verfassungswidrigen Ungleichbehandlung der Antragsteller. Dass Grundschülerinnen und Grundschüler einen erhöhten Betreuungsbedarf haben und für sie daher regelmäßig auch ein Fernunterricht wohl nicht ohne weiteres mit der gleichen Effektivität gewährleistet werden kann wie bei älteren Schülerinnen und Schülern, erscheint der Kammer im Rahmen der summarischen Prüfung auch als plausibler, sachlich vertretbarer Grund für eine entsprechende Differenzierung. Soweit die Antragsteller einwenden, dass bei ihnen im Dezember 2020 „Homeschooling wunderbar als Konzept geklappt“ habe, stellt dies die vorgenannte typisierende Betrachtung aus Sicht der Kammer nicht wesentlich in Frage.

II. Da der Hauptantrag keinen Erfolg hatte, war über den Hilfsantrag zu befinden, der ebenso keinen Erfolg hat. Denn die seitens der Antragsteller angegriffene „Präsenzpflicht“ ist im vorläufigen Rechtsschutzverfahren voraussichtlich nicht zu bean-

standen (s.o.). Ein Anlass zur allgemeinen „sanktionsfreien“ Befreiung von der Präsenzpflicht besteht demnach von vornherein nicht. Die Antragsteller wären insoweit auf einen – bisher offenbar noch nicht gestellten – Antrag auf Befreiung im Einzelfall zu verweisen, worüber zunächst die zuständige Behörde in eigener Zuständigkeit zu befinden hätte; für ein eventuelles (weiteres) Eilrechtsschutzverfahren dürfte das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße örtlich zuständig sein (§ 123 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 52 Nr. 3 VwGO). Es kann daher offenbleiben, ob überhaupt eine für die Antragsteller unzumutbare Gefahrenlage als Voraussetzung für die Befreiung von der Präsenzpflicht im hier gegebenen Einzelfall glaubhaft gemacht worden ist. Angesichts des ausdrücklichen Hinweises der Antragsteller, die behandelnde Ärztin habe (wohl im Hinblick auf den Antragsteller zu 3)) ein entsprechendes Attest nicht ausgestellt, dürfte dies indes zweifelhaft sein.

III. Nach alledem war der Antrag insgesamt mit der Kostenfolge der § 154 Abs. 1, § 159 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 100 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) abzulehnen.

Die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Der Hilfsantrag wirkt sich hier nicht streitwerterhöhend aus. Eine Reduzierung des Streitwerts im Hinblick auf den Eilrechtsschutz war wegen der Vorwegnahme der Hauptsache nicht angezeigt (Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs).

RMB 021

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu **begründen**. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz**, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. **Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.**

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsgefugte Person oder Organisation erfolgen.

Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz**, eingeht.

Dr. Fritz

Dr. Milker

Hamm